

CDU-Fraktion, Usinger Str. 116, 61239 Ober-Mörlen

Vorsitzendes Mitglied der Gemeindevertretung
Herrn Joachim Reimertshofer
Am Kirschenberg 7

61239 Ober-Mörlen

12.6.2006

Wahl des Ortsvorstehers in Langenhain-Ziegenberg Anfrage

Sehr geehrter Herr Reimertshofer,

nach §82 Abs. 6 HGO ist vorgeschrieben, daß der Ortsbeirat zum ersten Mal binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zusammentritt und die Ladung durch den bisherigen Ortsvorsteher erfolgen muß. Das erste Zusammentreten des Ortsbeirats in Langenhain-Ziegenberg erfolgte am Dienstag, den 23. Mai 2006 und damit über sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit. Außerdem wurde nicht durch den bisherigen Ortsvorsteher eingeladen. Daher bitten wird den Gemeindevorstand um die Beantwortung folgender Fragen:

Welche Konsequenzen hat diese doppelte Rechtsverletzung der Vorschriften der HGO auf die Wahlen

- a) zum Ortsbeirat im Rahmen der Kommunalwahl am 26.3.2006
- b) zum Ortsvorsteher am 23. Mai 2006?

Mit freundlichen Grüßen

Gerd-Christian v. Schäffer-Bernstein

Fraktionsvorsitzender

Fraktionsvorsitzender:

Gerd-Christian v. Schäffer-Bernstein

Usinger Str. 116
61239 Ober-Mörlen
Tel. 06002-7724

gerd-christian.von-schaeffer@cdu-ober-moerlen.de
www.cdu-ober-moerlen.de
Fax 06002-939043

DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE OBER-MÖRLEN



Der Gemeindevorstand der Gemeinde 61239 Ober-Mörlen

Herrn
Joachim Reimertshofer
vors. MdG
Am Kirschenberg 7

61239 Ober-Mörlen

Vors. d. Gemeindevertretung Ober-Mörlen
Eingang: 26.06.06 Ki
Entscheid:
ja: _____
nein: _____
enth.: _____
Ausschuß:

Zu TOP 14.2 der Tagesordnung
(Anfrage der CDU-Fraktion vom 12.06.2006)

Wahl des Ortsvorstehers in Langenhain-Ziegenberg

Sehr geehrter Herr Reimertshofer,
Sehr geehrte Damen und Herren,
nach Rücksprache mit dem Hess. Städte- und Gemeindebund kann Ihre Anfrage wie folgt beantwortet werden:

Sowohl die Nichteinhaltung der Einberufungsfrist als auch der Absender der Einladung sind lediglich als Verstöße gegen Ordnungsbestimmungen der HGO anzusehen. Diese Bestimmungen sind keine wesentlichen und substanziellen Inhalte eines Wahlverfahrens und führen somit nicht zur Ungültigkeit der gesamten Wahlvorgänge innerhalb der Ortsbeiratssitzung.

Zudem ist seit dem 23.06.06 die Einspruchsfrist von 4 Wochen ohne Widerspruch verstrichen.

Mit freundlichen Grüßen

Sigbert Steffens
Bürgermeister